

§ 3

(1) Der Ordnungsstrafbescheid ist zu begründen. Er muß die strafbare Handlung, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Betroffenen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen zuzustellen. Die Zustellung kann auch durch Übergabe an den Betroffenen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

§ 4

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen. Durch die Einlegung bei der Deutschen Notenbank wird die Frist gewahrt.

(3) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt 14 Tage und beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag.

(4) Das Ministerium der Finanzen entscheidet über die Beschwerde endgültig.

§ 5

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Ministerium der Finanzen kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bescheides auszusetzen ist.

§ 6

Der Ordnungsstrafbescheid ist im Verwaltungs-zwangsverfahren nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu vollstrecken. Die Beitreibung erfolgt auf Ersuchen der Deutschen Notenbank durch die Finanzämter.

(1) Die Kosten des Verfahrens sind dem Bestraften aufzuerlegen.

(2) Die §§ 467, 469, 470 der Strafprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Die Gebühr für den Erlaß eines Ordnungsstrafbescheides beträgt 5% des Betrages der auf erlegten Ordnungsstrafe, mindestens jedoch 1,— DM. Für eine erfolglose Beschwerde gegen den Ordnungsstrafbescheid wird dieselbe Gebühr erhoben; sie kann jedoch ermäßigt werden, wenn die Beschwerde teilweisen Erfolg hatte.

(2) Daneben werden die tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben. Für die Auslagen haften mehrere Bestrafte als Gesamtschuldner.

(3) Die Kostenentscheidung kann nur zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

Im gerichtlichen Strafverfahren werden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zur Regelung des Zahlungsverkehrs nur auf Verlangen der Deutschen Notenbank verfolgt.

Berlin, den 28. Juni 1950

Ministerium der Justiz Ministerium der Finanzen
Rechner I. V.: Rump f
Minister Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Regelung des Zahlungsverkehrs.

Vom 28. Juni 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Den Kreditinstituten obliegt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen die verbindliche Ermittlung derjenigen Personen und Institutionen, die auf Grund des Gesetzes kontenführungspflichtig sind.

§ 2

Kontoumlagen sind von den Kontenführungspflichtigen über die Kreditinstitute bzw. Postscheckämter vorzunehmen. Veränderungen unterliegen der Meldepflicht durch die Kontenführungspflichtigen.

§ 3

Die Kontenführungspflichtigen sind durch die einzelnen Kreditinstitute bzw. Geldinstitute kartemäßig zu erfassen und der Deutschen Notenbank zu melden. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die Kontenführungspflichtigen auf Einhaltung des Gesetzes laufend zu kontrollieren.

§ 4

(1) Alle Bargeldeingänge, die das festgelegte Kasenslimit überschreiten, sind laufend einzuzahlen. Den Einzahlungen auf Pflichtkonto werden Zahlungen auf Konten Dritter, sofern sie in Erfüllung einer Verbindlichkeit vorgenommen werden, und Barzahlungen zu Gunsten gebundener Postscheckkonten gleichgestellt.

(2) Als Kleinausgaben sind Verfügungen für Zwecke des täglichen Bedarfs anzusehen, soweit sie im Einzelfalle den Betrag von 50,— DM nicht übersteigen und nicht bargeldlos geregelt werden können.

(3) Die Auszahlung von Löhnen und Gehältern erfolgt gegen Vorlage ordnungsgemäß ausgefertigter Lohn- und Gehaltslisten.

§ 5

Die von den Kontenführungspflichtigen unterhaltenen Konten sind auf Geschäftsbriefbogen, Fakturen, Vordrucke und anderen im Geschäftsverkehr benutzten Drucksachen anzugeben.

§ 6

Den Kreditinstituten und den von ihnen beauftragten Personen steht das Recht zu, die Geschäftsbücher und Belege der Kontenführungspflichtigen einzusehen.

§ V

Zuständig für die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes ist die Deutsche Notenbank; sie erläßt insbesondere die gemäß § 4 des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zur Förderung und Vervollkommnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Berlin, den 28. Juni 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: Rump f
Staatssekretär